



Mehrarbeit

Im Schulalltag fällt immer wieder Mehrarbeit (d.h. zusätzliche Unterrichtsstunden) an, die über die eigentlichen Pflichtstunden hinaus geleistet werden. Nach Landesbeamtengesetz (LPVG) und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) sind Lehrkräfte verpflichtet Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Hierbei muss unterschieden werden zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Mehrarbeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht der Anspruch, dass die geleistete Mehrarbeit vergütet wird.

Regelmäßige Mehrarbeit

Unter einer regelmäßigen Mehrarbeit bzw. einer langfristig planbaren Mehrarbeit versteht man die Mehrarbeit, die nicht kurzfristig z.B. durch Ausfälle, Krankheiten oder andere plötzliche Erfordernisse des Schulablaufs entsteht, sondern die längerfristig planbar ist. Eine solche durch die Schulleitung schriftlich angeordnete Mehrarbeit unterliegt immer der Mitbestimmung des Lehrerrats.

Kurzfristige Mehrarbeit

In der Regel fällt im schulischen Alltag kurzfristig Mehrarbeit an, weil z.B. Kolleg*innen krankheitsbedingt ausfallen. In einem solchen Fall besteht keine Mitbestimmung durch den Lehrerrat, sondern alle Kolleg*innen sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrarbeit zu leisten, wenn dies zwingende dienstliche Belange erfordern.

Vergütung von Mehrarbeit

Auch wenn Mehrarbeit grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten ist, ist dies in der Regel aus dienstlichen Gründen in Schule kaum möglich. Daher kann unter bestimmten Voraussetzungen diese Mehrarbeit vergütet werden. Hierbei gelten bestimmte Voraussetzungen (die Mehrarbeit muss schriftlich durch die Schulleitung angeordnet bzw. genehmigt werden, die Tätigkeit muss als vergütbare Mehrarbeit gelten; dafür muss sie ein direkter Unterrichtseinsatz sein). Alle außerunterrichtlichen Tätigkeiten, wie z.B. Elternsprechtage, Konferenzen, Schulveranstaltungen, Sportfeste usw. gelten nicht als vergütbare Mehrarbeit, sondern fallen unter die „normalen außerunterrichtlichen Tätigkeiten“ einer Lehrkraft.

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten Mehrarbeit erst ab der vierten Stunde im Monat bezahlt. Sobald eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft vier oder mehr Mehrarbeitsstunden im



Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Detmold



Monat abgeleistet hat, die durch die Schulleitung angeordnet oder genehmigt worden sind, erhält sie alle vier Stunden nach Mehrarbeitsvergütungsverordnung (BASS 21-22 Nr. 22) vergütet.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten im Gegensatz dazu alle Mehrarbeitsstunden ab der ersten erteilten Stunde bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung vergütet.

Bei **schwerbehinderten Beschäftigten**, deren Pflichtstunden neben der generellen Pflichtstundenermäßigung zusätzlich ermäßigt sind, ist von der Anordnung von Mehrarbeit bzw. auch von der Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen.

Weitere Informationen/Linksammlung:

Erlass Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst (BASS 21-22 Nr. 21):

<https://bass.schul-welt.de/1056.htm>

Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst (BASS 21-22 Nr. 22)

<https://bass-schul-welt.de/1057.htm>